

FESTSETZUNGEN GEM § 9 BUNDESBAUGESETZ

- 1 ~~ALLE GEBÄUDE, AUCH GARAGEN, WERDEN DURCH DAS LANDRATSAMT TRIER SAARBURG NACH LAGE UND HOHE ABGESTECKT.~~
- 2 BAUGEBIET ÖSTLICH DER KREISSTRASSE 38 FESTGESETZT ALS MISCHGEBIET (MI) GEM § 6 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968.
BAUGEBIET WESTLICH DER KREISSTRASSE 38 FESTGESETZT ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEM § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG V. 26.11.1968
AUSNAHMEN, BETRIEBE GEM § 4 (3) ZIFF. 1 u 2 ZULASSIG
- 3 ZULASSIG SIND:
 - a) BEI GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS: DACHAUSBAU, DREMPEL (KNIESTOCK) HÖCHSTENS 0,80 METER; AUSBAU FREILIEGENDER UNTERGESCHOSSE TALSEITIG: 2-GESCHOSSIG SICHTBAR; TRAUFGHÖHE HÖCHSTENS 6,0 METER; DACHNEIGUNG 23° - 40°; DACHEINDECKUNG SCHIEFERFARBIG.
 - b) BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN: TRAUFGHÖHE HOCHSTENS 7,0 METER, AUSNAHME + 1,0 METER; DACHNEIGUNG 23° - 30° (KEIN DACHAUSBAU); DACHEINDECKUNG WIE a).
- 4 GARAGEN U NEBENGEBAUDE

ERFORDERLICH SIND : MIND. 1 GARAGE ODER EINSTELLPLATZ BIS ZU 2 WOHNUNGEN.

ZULASSIG SIND : FREISTEHENDE GARAGEN GENERELL IM BAUWICH - ABSTAND V STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE MIND 5,0 METER, HOHE MAX 2,50 METER, TIEFE MAX 8,0 METER.

AUSNAHME : 2-GESCHOSSIG ALS GRENZBEBAUUNG NUR GEMEINSAM MIT NACHBARGARAGE, KELLERGARAGEN IM UNTERGESCHOSS, RAMPENGEFALLE VON HOCHSTENS 15% - ZUFAHRT HINTER FAHRBAHN RAND 4,0 METER HORIZONTAL

NEBENGEBAUDE AUF UBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN VERBINDUNG MIT HAUPTGEBÄUDE (BAUGEBIET WESTLICH DER KREISSTRASSE).
- 5 INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN AN STRASSENKREUZUNGEN U - EINMUNDUNGEN SIND SICHTBEHINDERNDE MASSNAHMEN UNZULASSIG.

